



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

F., K.: Regierung und Landtag des Königreichs Sachsen. II.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Regierung und Landtag des Königreichs Sachsen.

II.

Innere Verwaltung und Kultus und Unterrichtswesen — das werden über ein Kleines so ziemlich die einzigen Gebiete des Staatslebens sein, welche noch den Einzelstaaten zu vollkommen freier Verfügung bleiben, und selbst das letztere vielleicht nicht ganz ohne Ausnahmen. Die nominelle Selbständigkeit eines „sächsischen Heeres“ und eines sächsischen Kriegsministeriums — bei im Uebrigen ganz gleichartigen, vom Centrum aus dictirten, controlirten und commandirten militärischen Einrichtungen und Anordnungen — ist schon jetzt doch eigentlich nur noch eine hübsch aussehende Attrape zur Selbsttäuschung. Das „Auswärtige“ ist schon jetzt großentheils zusammengeschrumpft zu einem Ressort theils für die Wahrnehmung dynastischer Familienbeziehungen, theils für die Befürwortung von Privatinteressen der Landesangehörigen im „deutschen Auslande“ oder auch mittels der Reichsconsuln in nichtdeutschen Ländern; sein Schwerpunkt liegt in der Vertretung Sachsens im Bundesrath und der Rath, den Bismarck selber dem leitenden Staate Preußen gab, den stolzen Namen eines Ministeriums des Auswärtigen mit dem bescheideneren, aber zutreffenderen eines Ministeriums für die deutschen Angelegenheiten zu vertauschen, wäre für die Staaten zweiten Ranges gewiß noch weit mehr am Platze. Auch das Finanzressort der einzelnen Bundesstaaten ist schon mehrfach durch das Reich beschränkt und beschnitten worden, und dürfte es aller Wahrscheinlichkeit nach noch mehr werden, wenn man erst daran geht, (was auf die Länge nicht ausbleiben kann) neben den indirecten auch directe Reichssteuern einzuführen. Dann wird auch das Kopfzerbrechen und das Experimentiren mit neuen Steuergesetzen, womit der zum Tode ermüdete sächsische Landtag noch in seinen letzten Stunden sich in eine gewisse künstliche Lebendigkeit zurückgalvanisirt sieht, mit einem Male ein Ende haben. Und wie gut es sein wird, wenn die Justiz in ihren wesentlichsten Attributen aufs Reich über- oder doch vom Reich und dessen Gesetzgebung ausgeht, dazu hat so eben erst wieder der sächsische Justizminister einen schlagenden Beleg geliefert, der hier als ein nachträglicher charakteristischer Zug zu dem im vorigen Art. gelieferten Bilde Abekens wenigstens erwähnt sein mag. Ich meine seine Antwort auf die Biedermann'sche Interpellation wegen des Reichsgerichts. Ungeschickter konnte doch in der That diese Antwort nicht ausfallen! Es giebt eine Kunst des Redens und doch Nichtsagens, die manche Minister verstehen; es giebt andre Minister, die vielleicht bisweilen gar zu gerade heraus Manches sagen, was sie nicht zu sagen brauchten; aber eine so nichtsagende, dabei jedoch zugleich so ungewandte, von sichtlichster Verlegenheit dictirte Rede, wie diese Abekensche Antwort, ist wohl selten gehört worden.

Also wie gesagt, alle die Ressorts die ich im ersten Artikel habe Revue passiren lassen, befinden sich fortwährend in einem Zustand der Ungewißheit, wenn nicht Betreffs ihres Seins oder Nichtseins, so doch rücksichtlich des Umfangs und der realen Geltung ihrer Machtbefugniß, ihrer Rechte und Pflichten. Und daher mag es wohl kommen, daß auch deren Vorstände in ihrem Auftreten öfters bald eine gewisse Gereiztheit, bald eine gewisse Unsicherheit verathen und nur die klügeren darunter sich allmählig in das Unvermeidliche schicken und nach dem weisen Spruche handeln *faire bonne mine à mauvais jeu*.

Ungleich besser daran sind in dieser Hinsicht die Vorstände der im Eingange dieses Artikels genannten beiden Ressorts, die des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Eine Centralisation der Gesetzgebung oder Verwaltung auf dem Gebiete des Gemeindefens oder der Polizei ist nicht so leicht zu erwarten, noch weniger zu wünschen. Die Stellung des Staats zu den verschiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften (als worauf sich dermalen je mehr und mehr die Kompetenz des Kultusministeriums beschränkt) könnte zwar möglicherweise, nach gewissen, allgemeinen Grundzügen wenigstens vom Reiche aus normirt werden und beim ehavorigen und vorigen Reichstag beim sog. Kanzelparagraphen und beim Jesuitengesetz, schien es, als ob die Reichsgewalten wirklich diese Angelegenheit an sich ziehen wollten. Zur Zeit hat man diesen Weg wieder verlassen — sonst wäre Preußen schwerlich auf eigne Hand mit so tief einschneidenden Kirchengesetzen vorgegangen — ob man aber nicht früher oder später darauf wird zurückkommen, vielleicht zurückkommen müssen, ist eine andere Frage. Auch beim Unterrichtswesen hat bereits die Reichscompetenz — sonderbarerweise von einem diesem friedlichen Kulturgebiete scheinbar sehr fernliegenden, dem militärischen, aus — manche ziemlich eingreifende Diverstonen in die Selbständigkeit der Einzelstaaten gemacht. Indes wird doch hier das Meiste, und mit gutem Bedacht der freien und mannigfaltigen Entwicklung in den Theilen überlassen bleiben, zumal auf dem wichtigen Gebiete des Volksschulwesens.

Gerade auf diesem Gebiete des Volksschulwesens nun hat der sächsische Kultus- und Unterrichtsminister, und gerade auf dem Gebiete des Gemeindelebens — dies Wort in jenem weiten Sinne verstanden, wo es alle Kreise der sog. Selbstregierung des Volks auch über die Localgemeinde hinaus, umfaßt — hat der sächsische Minister des Innern bei dem neuesten, jetzt zu Ende gehenden Landtage eine ausgiebige Thätigkeit entfaltet, freilich beide mit sehr verschiedenem Erfolge. Der Minister des Innern legte den Kammern eine ganze Reihe von Gesetzen vor, die in ihrer Gesamtheit eine Neugestaltung des Staats- und Gemeindelebens, der Centralverwaltung und der Selbstverwaltung des Volks nach allen Richtungen hin und durch alle concentrischen

Kreise derselben hindurch bezweckten, von den neuen Gemeindeordnungen bis zur Reorganisation der Verwaltungsbehörden, von dem Gesetze wegen Bildung von Bezirksvertretungen zur Selbstverwaltung der Bezirke bis zu dem Gesetze wegen Unterstellung der politischen Strafgewalt unter die entscheidende Controle der Gerichte. Der neue Kultus- und Unterrichtsminister aber debutirte mit dem Entwurfe eines Volksschulgesetzes, den er gleichfalls dem Landtage unterbreitete.

Die zuerst genannten Gesetzentwürfe waren, indirect wenigstens, aus einer anstoßgebenden Thätigkeit der Volksvertretung selbst, der II. Kammer, zunächst ihrer liberalen Majorität, beim vorigen Landtage hervorgegangen. Die letztere hatte damals von der einen Seite auf durchgreifende Reformen in der Gemeindeverfassung von Stadt und Land, von der andern auf Herstellung von Einrichtungen zur Ausdehnung des Principis der Selbstverwaltung auch über die Gemeinde hinaus, auf größere Bezirke, Anträge gestellt. Diese Anträge waren zwar, nachdem sie in der II. Kammer bei der ersten Berathung ohne viel Widerspruch durchgegangen, von der I. Kammer ziemlich vornehm, abthwendend behandelt und in Folge dessen dann auch von der conservativen Partei in der II. Kammer minder günstig beurtheilt worden. Der Minister des Innern, von Nositz-Wallwitz, hatte sich anfangs nahezu ablehnend, mindestens sehr kühl dagegen verhalten. Doch hatte er sich schließlich herbeigelassen, die Vorlage von Gesetzentwürfen über Reformen in der Gemeindeverfassung und in der Verwaltung dem nächsten Landtage vorzulegen.

Und er hielt Wort. Die vorgelegten Entwürfe gingen zwar auf die Wünsche einer radicaleren Reform der Gemeindeverfassung (einheitliche Gemeindeordnung für Stadt und Land, Aufhebung des Dualismus in den Städten, Stadtrathswahlen u. dgl.), nicht oder nur sehr theilweise ein — wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß auch in den Reihen der Liberalen selbst über manche dieser Wünsche Meinungsverschiedenheit sich kund gab — aber sie stellten das Gemeindeleben doch im Großen und Ganzen auf den durch die Fortschritte der Zeit und die weiter entwickelte Bildung des Volks vorgezeichneten Standpunkt. Für die Städte gab es eigentlich wenig zu reformiren — denn die allgemeine Städteordnung von 1832 war anerkanntermaßen eine selbst nach heutigem Maasstabe sehr freisinnige; zu dem Experimente aber einer Vertauschung der ganzen Grundlage derselben mit derjenigen der westdeutschen und österreichischen Städteverfassung (mit einem einzigen Collegium und einer blos bureaukratischen Executive daneben), schien auch in der liberalen Partei weder in Abgeordneten-Kreisen noch im Lande eine entschiedene Neigung vorhanden. So beschränkte sich denn die neue Städteordnung für die größeren Städte im Wesentlichen auf gewisse Erleichterungen in dem Geschäftsgange und den Zukunftsmissen der beiden Städte-Collegien

eine Erweiterung der Selbständigkeit dieser Städte nach oben hin durch Beschränkung des staatlichen Oberaufsichtsrechts, endlich auf Erledigung des in Folge der deutschen Gewerbe-, Freizügigkeits- und Unterstützungswohnsitzgesetze hervortretenden Bedürfnisses einer neuen Regelung des Verhältnisses der sogenannten Ansiedler zur eigentlichen Bürgergemeinde, mit andern Worten der Erwerbung und Ausübung des Bürger- und Stimmrechts in der Gemeinde. Alles dieses war in ziemlich liberalem Sinne geordnet.

Weitergreifend schon war die Aenderung in den Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen der „mittleren und kleineren Städte“, die durch eine besondere Städteordnung für diese angebahnt ward. Für sie war eine der west- und süddeutschen Gemeindeordnung sich annähernde einfachere Bildung der Verwaltungs- und Controlorgane (ein Stadt- oder Gemeinderath mit Bürgermeister) in Aussicht genommen.

Die allerbedeutendste Reform aber, eine wahre Radicalreform, sollte auf dem flachen Lande vor sich gehen. Die Landgemeinden, durch die Land-Gemeinde-Ordnung von 1838 zwar auch schon in manchen Punkten zu leidlicher Selbstverwaltung herangezogen, aber doch noch immer der obrigkeitlichen Gewalt der kgl. Gerichtskämter unterstellt und ohne eigentlich selbständige ortspolizeiliche Befugnisse, sollten jetzt von jener emancipirt und in den Besitz dieser eingesetzt werden.

Die ihnen zugedachte neue Freiheit und Mündigkeit schien einen Theil der sächsischen Landgemeinden anfangs fast mehr zu erschrecken als zu erfreuen. Diese Abneigung gegen die neue Gesetzgebung ward genährt durch Solche, die dabei an Gewalt, Einfluß und Ansehen einzubüßen oder die auf sonstige Weise dadurch benachtheiligt zu werden fürchteten.

Dadurch entstand eine halb natürliche, halb künstliche Agitation gegen den Entwurf der neuen Landgemeindeordnung. Petitionen dagegen wurden durchs Land verbreitet, Versammlungen wurden veranstaltet, in denen man die ländliche Bevölkerung bearbeitete und zur Unterzeichnung jener Petitionen veranlaßte. Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß namentlich zwei hochadlige Herren an der Spitze dieser Bewegung standen, von denen der Eine auch in der I. Kammer die Opposition wider die Organisationsgesetze leitete. Indes siegte doch allmählig der gesunde Sinn der Landleute, und als zumal einige einflußreiche Abgeordnete vom Lande in der II. Kammer sich der Mühe unterzogen, in Gegenversammlungen die Wähler über die eigentliche Tragweite der neuen Gesetze aufzuklären, machte jene tendenziöse Agitation verdientermaßen Fiasco.

Ueber den neuen Gemeindeordnungen und in engstem Zusammenhange damit baute sich dann eine weitere Reihe von Reformen auf. Die amtshauptmannschaftlichen Kreise, in entsprechender Weise verkleinert, boten den bereiten Rahmen einerseits zu einer ausgedehnten Selbstverwaltung der Bezirksangehörigen andererseits.

hörigen, als deren Organe Bezirksversammlungen fungiren sollten, bestehend aus Vertretern der Höchstbesteuerten, der Stadt- und Landgemeinden, an ihrer Spitze der Amtshauptmann, mit dem Rechte der Selbstbesteuerung, andrerseits zu einer Einrichtung, wie sie namentlich in manchen thüringischen Ländern schon lange besteht und sich bewährt hat, einem Zusammenwirken von bürokratischen und Laienelementen behufs einer mehr volksthümlichen Gestaltung der Staatsverwaltung. Dem Amtshauptmann ward, als theils begutachtendes, theils mitentscheidendes Organ, ein Bezirksausschuß an die Seite gesetzt, der aus Wahlen der Bezirksversammlung hervorgehen sollte. Insbesondere die Staatsaufsicht in erster Instanz über die Landgemeinden und die kleinern und mittlern Städte — die Bestätigung der Gemeindevorstände, die Genehmigung von Anleihen und neuen Gemeindeauflagen, die Entscheidung von Recursen gegen Acte der Gemeindeverwaltung. — Dies und Aehnliches, was Alles bisher rein bürokratisch am grünen Tische entschieden ward, sollte künftig unter wirksamer Antheilnahme von Vertretern der Bevölkerung selbst erledigt werden. Wie für die Bezirke (die amtshauptmannschaftlichen Kreise), so sollte dann auch für die Kreise (die bisherigen Kreisdirectionsbezirke) ein solches gemischtes Verwaltungssystem (der Kreishauptmann mit einem durch Wahlen aus den Bezirksausschüssen hervorgehenden Kreisausschuß) eingerichtet werden. Kreishauptmannschaften und Kreisausschüsse sollten die Aufsichtsbehörde für die größeren Städte bilden.

Dazu kam endlich noch ein Gesetz, welches die Strafgewalt in Verwaltungs- und Polizeisachen an die Gerichte übertrug, um jedem Verurtheilten auch auf diesem Gebiete die Wohlthat richterlicher Entscheidung zu sichern, während durch das sogenannte Mandatverfahren auch die kürzere Procedur administrativen Verfahrens — sobald der Betheiligte sich demselben freiwillig unterwürfe — gewahrt blieb.

Das war, in kurzen Zügen, der Inhalt jenes großen organisatorischen Reformwerkes, durch dessen Anregung die liberale Partei im Landtage, durch dessen consequente Aus- und Durchführung Minister von Nothiz sich ein unbestreitbares Verdienst erworben hat.

Schon in der II. Kammer hatte indeß dieses Reformwerk mit nicht unbedenklichen Gegenströmungen zu kämpfen. Der Bürgermeister von Zittau, Abgeordneter Haberhorn, früherer langjähriger Präsident der II. Kammer und noch immer in dieser sehr einflußreich, setzte insbesondere dem Behördengesetz einen förmlichen Gegengesetzentwurf entgegen, der darauf berechnet war, die jetzigen Gerichtsämter unter der Benennung Verwaltungsämter nur mit Abtrennung der Justiz) beizubehalten, dem entsprechend die Landgemeinden in engerer Abhängigkeit von diesen zu erhalten, an Stelle der vier Kreishauptmannschaften aber eine einzige Mittelbehörde, eine sog. Landesdirection, herzustellen.

Dieser Plan gefiel einem Theile der ländlichen Abgeordneten sehr, welche die Anlehnung der Gemeindevorstände an eine ihnen nahe und leicht erreichbare königliche Behörde ungern aufgeben wollten.

Eine Opposition andrer Art erwuchs dem Behörden- und dem Bezirksvertretungsgesetze aus dem Widerstande, den die Vertreter mehrerer größerer Mittelstädte der Einbeziehung dieser in die Bezirke entgegensetzten.

Dagegen traten mit aller Entschiedenheit für die sämmtlichen Organisationsgesetze ein: von der Linken namentlich die Abgeordneten Biedermann und Dehmichen, von der Rechten Abgeordneter von Könnert. Und so gelang es,

dieselben in der II. Kammer, allerdings theilweise gegen eine nicht unbedeutliche Minorität, durchzusetzen.

Gefahrdrohender ließ sich die Sache in der I. Kammer an. Hier fand ein förmlicher Sturm auf gegen die Gesetze, besonders die Landgemeindeordnung, statt. An Stelle der von dem Gesetzgeber bezweckten Emancipation der Landgemeinden versuchte man, eine neue Herrschaft der großen Grundbesitzer über dieselben zu errichten. In scheinbarer Nachbildung der „Amtsvorsteher“ aus der neuen preussischen Kreisordnung beantragte man die Einsetzung von Districtsvorstehern, die man sich natürlich wohl größtentheils, wie seiner Zeit die verunglückten Friedensrichter, aus der Zahl der Rittergutsbesitzer genommen dachte. Und dabei hatte man die Naivetät, die Rittergüter selbst diesen Districtsvorstehern nicht zu unterstellen.

Auch strich man aus dem Behördengesetze gänzlich die Kreisauschüsse; mit andern Worten, man wollte die Kreisdirectionen im Wesentlichen wiederherstellen, das Latenelement auf dieser Verwaltungsebene völlig beseitigen.

Das war denn freilich so gut wie eine Verwerfung der Gesetze. Die betreffenden Anträge gingen unter dem Namen des Abgeordneten v. d. Planitz ein (dieselben, der unlängst als Vorstandsmitglied eines welfisch-reichsfeindlichen Vereins öffentlich genannt ward, ohne daß Widerspruch erfolgte); ihr eigentlicher Urheber aber, der sie auch in der Kammer lebhaft, wenn schon nicht mit der sonst an ihm bekannten Gewandtheit, vertheidigte, war der Präsident der I. Kammer, Herr v. Zehmen. Wie man munkelte, sollte dabei der zu liberal gewordene Minister selbst gestürzt werden.

Glücklicherweise stand Herr v. Nothz fest und ließ sich durch diesen Sturm auf einer aristokratisch-feudalen Coterie nicht irre machen. Er erklärte die Districtsvorsteher für unannehmbar; rücksichtlich der Kreisauschüsse wollte er sich höchstens eine kleine Beschränkung, wenn beide Kammern sich darüber einigten, gefallen lassen.

So kamen die Entwürfe an die II. Kammer zurück. Der Referent des Behördengesetzes, Abg. Biedermann, votirte für einfaches Beharren der Kammer bei ihren früheren Beschlüssen, also gänzliche Verwerfung der Zehmen-Planitz'schen Anträge; die Deputation (bis auf ein Mitglied, den Abg. Sachse) trat bei, und in der Kammer selbst überwog so sehr die Mißstimmung gegen das Attentat der I. Kammer auf die Gesetze jedes andre Gefühl, daß die frühere Opposition gegen letztere diesmal gänzlich schwieg und die Ablehnung der jenseitigen Beschlüsse fast durchweg mit allen gegen die eine Stimme des Abg. Sachse erfolgte.

Diesem festen Zusammenstehen von Ministerium und Volkskammer hielt die frondirende Partei in der Herrenkammer nicht Stand. So scheinbar trotzig sie ihren Feldzug gegen die Reformgesetze begonnen hatte, so rasch und fast kleinmüthig trat sie den Rückzug an. Gegen einige, das Wesen der Gesetze nicht schädigende Concessionen, zu denen die II. Kammer sich verstand (allerdings nicht ohne scharfen Widerspruch von einzelnen Seiten und gegen zum Theil nicht ganz unansehnliche Minoritäten) gab sie ihre Districtsvorsteher, ihren Widerstand gegen die den Gemeindevorständen einzuräumenden polizeilichen Befugnisse mit Ausnahme der Haftbefugniß zc. auf, und so kamen sämtliche Gesetze in entschieden freisinnigem und zeitgemäßem Geiste zu Stande.

Wesentlich anders und viel minder erfreulich war der Verlauf, den die Berathung einer andern wichtigen Vorlage, des Volksschulgesetzes, nahm. Beim

vorigen Landtage hatte der damalige Kultusminister, Herr von Falkenstein, eine Novelle zum Schulgesetz von 1835 vorgelegt, die aber, weil sie nur Stückwerk enthielt, von der II. Kammer kurzer Hand zurückgewiesen ward. Darauf hatte, wie man hörte, Herr von Falkenstein ein umfassendes Volksschulgesetz für den nächsten Landtag vorbereitet. Inzwischen trat ganz kurz vor Beginn dieses letzteren Herr von Falkenstein zurück. An seine Stelle kam der berühmte Privatrechtslehrer Dr. von Gerber, bis dahin Professor an der Universität Leipzig. Dr. von Gerber war kurz vorher zu der ersten in Sachsen abgehaltenen Landesynode der evangelisch-lutherischen Kirche von der Regierung delegirt, von der Synode selbst zu ihrem Vorsitzenden erwählt worden. Er hatte dort sich in auffallender Weise der streng kirchlichen Partei zugeneigt, die weltlicherseits nur durch zwei hocharistokratische Mitglieder und Wortführer der I. Kammer, die Abgeordneten von Zehmen und von Erdmannsdorff, repräsentirt war. Herr von Falkenstein, der früher lange für einen Begünstiger eben jener Richtung gegolten, trat hier derselben ziemlich entschieden entgegen. Ob damit direct oder indirect sein bald darauf erfolgter, angeblich durch Gesundheitsrückfichten motivirter, Rücktritt von seinem Amte zusammenhing, ist ungewiß. Genug, Falkenstein ging, und Gerber trat an seine Stelle.

Es war eine schlimme Erbschaft, die der Kultusminister von Gerber von dem Vorsitzenden der Synode von Gerber überkam und in seine neue Stellung mit hinübernahm, diese Bundesgenossenschaft mit den Hochkirchlich-Feudalen! Er war dadurch von Haus aus in eine falsche und unhaltbare Doppelstellung gebracht. Wollte er Jenen absagen, so mußte er befürchten, von ihnen auf Schonungsloseste an seine eignen, noch so neuen Antecedentien auf der Synode gemahnt zu werden. Würde er ihnen zu Willen handeln, so konnte ein Conflict zwischen ihm und der in ihrer Mehrheit liberalen, in religiösen Dingen sogar fast ausnahmslos jener strengsten Richtung abgewendeten II. Kammer kaum ausbleiben.

Die letztere kam anfangs dem neuen Minister mit sichtlichem Wohlwollen und Vertrauen entgegen. Ein Gesetz über abermalige Aufbesserung der schon beim vorigen Landtage nicht unbedeutend erhöhten Lehrergehälter ward gut aufgenommen und ohne Anstand votirt. Natürlich machte dasselbe den neuen Minister bei der ganzen Lehrerschaft rasch populär.

Nicht so leicht konnte man sich mit dem von Herrn von Gerber vorgelegten Entwürfe eines Volksschulgesetzes befreunden. Man erkannte in der beabsichtigten obligatorischen Gründung von Fortbildungsschulen, in der einzurichtenden fachmännischen Aufsicht über die Volksschule, in der Erweiterung des Unterrichtsplanes, in der freieren und zeitgemäheren Gestaltung der Schulpfortstände wichtige und dankenswerthe Fortschritte an, über das Bisherige hinaus; allein daneben fand man Bestimmungen, welche ein allzu ängstliches Festhalten an diesem Bestehenden, wo doch die Zeit ein Anderes zu gebieten schienen, namentlich bedenkliche Zugeständnisse an die Kirche und ihren ohnehin leicht gefahrdrohenden Einfluß auf Volksschule und Volksbildung verriethen.

Indessen durfte man hoffen, bei einigem Entgegenkommen des Ministers, durch Verständigung über die Hauptpunkte in der Deputation oder im Plenum der Kammer den Entwurf zu einem solchen gestaltet zu sehen, dem die II. Kammer ohne Widerstreben, ja mit Freuden ihre Zustimmung würde geben können.

In diesem Sinne sprachen sich bei der ersten Berathung des Gesetzes die Hauptredner von liberaler Seite aus.

Jene Hoffnung war jedoch, schon nach dem Deputationsberichte zu schließen, der nach ziemlich langer Zeit erschien, eine vergebliche gewesen. Die von

liberaler Seite als bedenklich beanstandeten Punkte waren sämmtlich auch bei den Verhandlungen mit der Deputation, von der Regierung unnachgiebig festgehalten worden. Der Haupt- und Cardinalpunkt war das Verhältniß der Schule einerseits zur Kirche, andererseits zur bürgerlichen Gemeinde und zum Staate. Der Entwurf litt in diesem Punkte an merkwürdigen Unklarheiten und Widersprüchen. Während er nach vielen Beziehungen hin die Schule dem Staate und der Gemeinde vindicirte, brachte er wieder nach anderen dieselbe in einen solchen Zusammenhang mit den confessionellen Scheidungen, daß daraus eine confessionelle Abgrenzung der Schulen und der Schulgemeinden zu befürchten stand, eine schlimmere, als sie bisher, auf Grund einer milden Auslegung des alten Mandats v. 1827 und beim gänzlichen Schweigen des Schulgesetzes von 1835 darüber, meist Platz gegriffen hatte. Die Deputation der II. Kammer hatte versucht, dieses wichtige Verhältniß der Schule zur Kirche und zum Staate, bezw. zur Gemeinde, klar zu stellen. Sie wollte an die Spitze gestellt wissen, daß (wie auch der Entwurf aussprach) die Gründung, Erhaltung und Verwaltung der Schule Sache der bürgerlichen Gemeinde sei; daß jede solche Gemeindeschule den Kindern aller Confessionen offen stehe — natürlich mit Bevorzugung der confessionellen Mehrheit insoweit, als der Religionsunterricht in der Confession dieser Mehrheit erteilt werden sollte, jedoch mit billigen Rücksichten auf die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse etwaiger confessioneller Minderheiten.

Genug, die Deputation wollte an Stelle der früheren, bisher noch stillschweigend festgehaltenen, aber nicht mehr zeitgemäßen Kirchenschule (d. h. der Schule als Zubehör der Kirche) die ausgesprochene Staatschule, die Schule als ein Mittel zur Bildung tüchtiger Menschen, Gemeinde- und Staatsbürger — ohne Beeinträchtigung der religiösen Bildung! — sie wollte an Stelle der ausschließenden Confessionsschule die sog. paritätische oder Simultanschule — keineswegs die confessionlose Schule, denn der Religionsunterricht sollte ja confessionell sein.

So wenigstens hatte man nach dem sehr ausführlichen Deputationsbericht des Abgeordneten Pantz und nach den Aeußerungen der Hauptsprecher im Plenum der Kammer die Intentionen der Deputation jedenfalls aufzufassen.

Andere Differenzpunkte zwischen der Deputation und der Regierungsvorlage betrafen das Schulgeld — ob obligatorisch oder facultativ — die Seminarordnung, die Fixirung der Zahl der Religionsstunden in der Volksschule, endlich die Besetzung der Lehrerstellen (das Collaturrecht.)

In der II. Kammer drangen die Deputationsvorschläge durch, meist mit großen, zum Theil ganz an Einstimmigkeit grenzenden Majoritäten.

Ganz anders freilich in der I. Kammer. Dort ward, zuerst schon in dem Deputations-Bericht, dann wieder in den Reden sowohl der beiden geistlichen Mitglieder der Kammer, des katholischen Bischofs Forwerk und des evangelisch-lutherischen Superintendenten Lechler, als namentlich auch des Deputationsvorstandes Herrn von Erdmannsdorff, der kirchliche und confessionelle Standpunkt der Volksschule in einer Weise betont, daß die Kluft zwischen diesen und den in der andern Kammer zur Geltung gekommenen Anschauungen größer und größer ward. Und der Minister ging leider nach dieser Seite immer weiter hinüber, ging sogar, man wußte nicht recht, ob getrieben oder treibend, hinter seine eigne Vorlage zurück. So in jenem im Einverständnis mit der Deputation der I. Kammer dem Entwurfe eingefügten Paragraphen, wonach sog. Dissidenten (nach dem Falkensteinschen Gesetze von 1870 ist es in Sachsen gestattet, auch gar keiner bestimmten Religionsgesellschaft anzugehören) gezwun-

gen sein sollten, ihre Kinder in der Religion irgend einer im Lande anerkannten oder bestätigten Glaubensgesellschaft unterrichten zu lassen.

So kam das Gesetz an die II. Kammer zurück. Diese lehnte in nochmaliger Berathung dasselbe sammt den Zusätzen der I. Kammer mit noch stärkeren Majoritäten als das erste Mal ab und beharrte bei ihren zuerst gefaßten Beschlüssen.

Auch das „Vereinigungsverfahren“, (wie es nach der sächsischen Landtagsordnung bei sich widerstrebenden Beschlüssen der beiden Kammern durch deren Deputationen in gemeinsamer Sitzung versucht wird) konnte den Riß nicht heilen. Zwar in einigen Punkten kam ein Compromiß übel und böse zu Stande, aber die Hauptdifferenzen, besonders in Confessionspunkten, blieben unerledigt. Beide Kammern blieben in den nicht vereinbarten Punkten bei allen ihren Beschlüssen stehen, die I. Kammer fast ohne Debatte (nur Bürgermeister Koch und Prof. Heinze von Leipzig sprachen im Sinne der II. Kammer) und mit nahe an Einstimmigkeit grenzender Majorität die II. Kammer nach zweitägiger lebhafter Debatte mit zum Theil schwachen, zum Theil stärkeren, gegen die früheren Abstimmungen allerdings meist wesentlich zusammengeschlossenen Majoritäten. Von der früheren Mehrheit fielen, jetzt, wo es sich um Sein oder Nichtsein des Gesetzes handelte, Viele ab. Nur die Linke hielt auch diesmal fest zusammen, wenn auch Einzelne darunter diesmal in dem einen oder andern der streitigen Punkte nachgaben, so stimmte doch kein Mitglied derselben für das Gesetz, wie es lag.

Das Gesetz war also in den wichtigsten Punkten abgelehnt, freilich nur mit einfachen Majoritäten. Nun besteht in der sächsischen Verfassung, als ein Unicum, wozu sich wohl nirgends ein Seitenstück findet, eine Bestimmung, nach welcher ein Gesetz, in einer Kammer angenommen, nur dann für verworfen gilt, wenn in der andern Kammer mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden sich dagegen erklären. Das war hier nicht geschehen, und so dürfte die Regierung allerdings formell das Recht für sich in Anspruch nehmen, das Gesetz dennoch trotz der ablehnenden Voten der II. Kammer zu publiciren. Ob sie dieß thun wird, das ist in dem Augenblick, wo ich dieß schreibe, noch ungewiß. Die Linke hat sogleich nach der Schlußabstimmung durch mehrere ihrer Mitglieder die Regierung provocirt, sich darüber zu erklären, zugleich die Erwartung ausgesprochen, die Regierung werde von einem so abnormen Rechte in diesem Falle nicht Gebrauch machen, nicht gegen die Wahlkammer, da ihr ja das bessere constitutionelle Mittel zu Gebote stehe, diese aufzulösen und an das Volk zu appelliren, nicht in einer Frage wie das Volksschulgesetz, welche so tief in das Volksleben eingreife und wo daher die Stimme der Volksvertretung, auch wenn nur mit einfachen Majoritäten kundgegeben, vor Allem Beachtung verdiene. In der Presse hat sich ein lebhafter Streit darüber erhoben, an dem auch ein Theil der nichtsächsischen Presse, letztere einmüthig — die einzige Kreuzzeitung ausgenommen — zu Gunsten der II. Kammer sich betheiligte. Aus dem Lande kommen Zustimmungsadressen, hier an den Kultusminister, dort an die liberale Majorität, die ersteren von einem großen Theil der Lehrer (die freilich, wie die Opposition behauptet, in dieser Sache weder unabhängig noch unparteiisch genug sind, um als vollgültige Zeugen der Volksstimme gelten zu können) die letzteren von einem andern Theil der Lehrer und außerdem aus verschiedenen Kreisen des Volks.

Nicht leicht, das möchte ich glauben, wird Herr von Gerber daran gehen, so schroff mit der Mehrheit der Volksvertretung zu brechen. Wurde ihm doch in einem der Organe der Opposition aus seinem eigenen Buche über Staatsrecht die Mahnung entgegengehalten, die er dort den Regierungen giebt,

von ihrem Rechte, auch wenn es formell noch so begründet, keinen zu weitgehenden Gebrauch zu machen, um nicht Conflict hervorzurufen, die leicht das ganze Verhältniß zwischen Regierung und Volksvertretung trübten. In der That wäre es ein schlimmes Debut für einen neuen Minister, wenn er seine erste größere Gesetzesvorlage gegen den Willen einer Majorität der Volkskammer, ob auch mit formeller Berechtigung, durchsetzen wollte. Aber freilich, Herr von Gerber hat, wie oben gesagt, durch die Solidarität mit der strengkirchlichen und hochtorystischen Partei, in die er auf der Synode sich eingelassen, sich selbst die Hände gebunden, er ist nicht mehr frei, er steht unter Einflüssen, von denen, könnte er wie er wollte, sein heller Verstand ihm sagen müßte, daß sie unheilvolle sind für ihn und seine ganze fernere Wirksamkeit als Minister.

Könnte denn wohl auch ein Volksschulgesetz, und möchte es noch so viel Gutes enthalten, das Zutrauen im Volke finden, dessen es zu seiner vollen Wirksamkeit bedarf, wenn sich an sein Erscheinen der — stillschweigende oder ausgesprochene — Protest einer Mehrheit der gesetzlichen Vertreter des Volkes heftete?

Dr. K. F.

Dresden, Mitte Februar 1873.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 16. Februar 1873.

Die Sitzungen der vorigen Woche waren mit fortgesetzter Budgetberathung und kleineren technischen Vorlagen ausgefüllt bis zu der gestrigen. In der Sitzung vom 14. Februar verlas der Ministerpräsident die königliche Botschaft, welche mit Bezug auf die von dem Abgeordneten Lasfer gerügten Uebelstände beim Eisenbahnwesen eine Spezialuntersuchungscommission einsetzt und den Landtag zur Betheiligung an derselben einladet. Die in manchen Abgeordnetenkreisen der königlichen Untersuchungscommission im ersten Anfang entgegen tretenden Bedenken, als ob dieselbe verhindert werden könne, die ihr obliegende Aufgabe mit dem ganzen erforderlichen Nachdruck zu verfolgen, hatten größtentheils wohl schon einer anderen Erwartung Platz gemacht, als die Sitzung des 15. Februar eröffnet wurde. Der Rest solcher Bedenken schwand vor der zweimaligen Erklärung des Ministerpräsidenten, welche derselbe zuerst auf die Rede des Abgeordneten Lasfer, dann auf die Aeußerungen des Abgeordneten Löwe abgab. Der Abgeordnete Lasfer hatte namentlich hervorgehoben, daß jedes einzelne Mitglied der königlichen Commission in Bezug auf die Ausdehnung der Untersuchung und ebenso in Bezug auf die Benutzung der Untersuchungsmittel, welche der Commission überhaupt zustehen, dasselbe Recht haben müsse, wie die ganze Commission. Es kann bei einer Commission, die überhaupt nur aus neun Mitgliedern besteht, nicht die Majorität an die Stelle der Commission gesetzt werden. Die Beschlüsse der letzteren müssen entweder entweder einstimmig gefaßt werden oder die abweichenden Beschlüsse der einzelnen Mitglieder haben zu gelten als eben so viele gleichberechtigte Commissionsbeschlüsse. Nur so hat das im Sinne des Königs mit dem größten Ernst angeordnete Werk die Aussicht auf den vollen Erfolg. Nachdem der Ministerpräsident wiederholt erklärt hatte, daß in die für die Untersuchungscommission zu erlassende Instruktion die vom Abgeordneten Lasfer geforderte